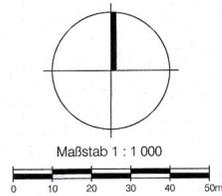


SATZUNG DER GEMEINDE GRAAL-MÜRITZ

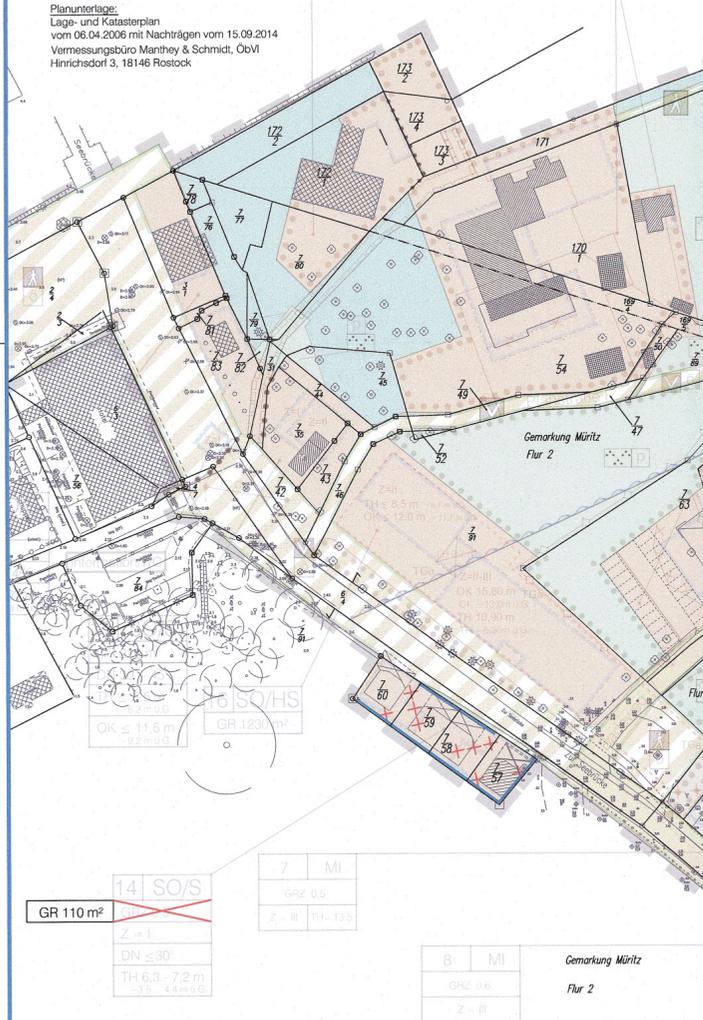
ÜBER DIE 7. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 4-5/93 FÜR DAS GEBIET "MÜRITZ WEST"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Graal - Müritz vom 26.02.2015 folgende Satzung über die 7. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 4-5/93 für das Gebiet „Müritz West“, betreffend die Baugrundstücke Zur Seebrücke 27, 29, 31 und 33, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG



Planunterlage:
Lage- und Katasterplan
vom 06.04.2006 mit Nachträgen vom 15.09.2014
Vermessungsbüro Manthey & Schmidt, ObvI
Hinrichsdorf 3, 18146 Rostock



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) sowie die Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	Streichung bisher geltender Festsetzungen	
GR	Zulässige Grundfläche je Baugrundstück	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
	Baugrenze	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

TEIL B: TEXT

- 1.2 Sondergebiet Strandversorgung (SO/S) (§ 11 BauNVO)
- 1.2.1 Die Sondergebiete Strandversorgung dienen der Unterbringung von Gebäuden für die touristische Versorgung und die Unterhaltung der Erholungsuchenden.
- 1.2.2 Zulässig sind gastronomische Einrichtungen, Ladengeschäfte des Einzelhandels bis 100 m² Verkaufsfläche, soweit sie der Deckung des gehobenen, aperiodischen Bedarfs oder des Kur- und Badebedarfes dienen (Erlebniseinzelhandel/Schau- und Kunsthandwerk; Lederwaren, Uhren, Schmuck, Mode, Drogerieerzeugnisse, Spielwaren, Pressartikel, Souvenirs), Einrichtungen und Anlagen für kulturelle und gesundheitliche Zwecke, Einrichtungen für Ausstellungen sowie für die Touristeninformation und Zimmervermittlung, sonstige Einrichtungen, die der touristischen Versorgung dienen.
- 1.2.4 Abweichend von Nr. 1.2.2 sind im Baugebiet SO/S 14 bis zu einem Abstand von 1,90 m zur südwestlichen Grundstücksgrenze nur Lageräume im Zusammenhang mit der Hauptnutzung des Baugrundstücks zulässig.
4. Örtliche Bauvorschriften (§ 86 Abs. 1, 4 und 5 LBauO-MV)
- 4.9 Die Baugrundstücke des Baugebietes SO/S 14 sind gegenüber dem angrenzenden Wald durch eine Einzäunung abzugrenzen, die einheitlich als Stabgitterkonstruktion in einer Höhe von 0,8 m ü.G. zu errichten ist.

Hinweise:

- Gegenstand der 7. Änderung des Bebauungsplans sind nur die in Teil A schwarz bzw. farbig hervorgehobenen Festsetzungen und die mit diesen verbundenen schwarzen Schrift- oder Planzeichen sowie die in Teil B schwarz abgedruckten Textfestsetzungen Nr. 1.2.4 und 4.9. Die in Teil A abgeschwächt hinterlegte Planzeichnung und die in Teil B grau abgedruckten Textfestsetzungen geben zur Orientierung auszugswise die fortgeltenden Festsetzungen des Ursprungsplans einschließlich der 1. bis 6. Änderung wider.
- Die 7. Änderung dieses Bebauungsplans ist i.S.v. § 20 (3) LWaldG M-V unter Beteiligung der Forstbehörde zustande gekommen (betrifft Festsetzung der Baugrenze auf den Flst. 7/57, 7/58, 7/59 und 7/60 und Textfestsetzungen Nr. 1.2.4, 4.9).

VERFAHRENSVERMERKE

(aufgestellt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Verfahren nach § 13a BauGB)

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.08.2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Gemeindekurier“ am 06.10.2014 erfolgt.
- Die Öffentlichkeit konnte sich in der Zeit vom 14.10.2014 bis zum 13.11.2014 nach § 13a (3) BauGB unterrichten und zu der Planung äußern.
- Die Entwürfe der 7. Änderung des Bebauungsplans und der Begründung haben in der Zeit vom 14.10.2014 bis zum 13.11.2014 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 13a (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Gemeindekurier“ vom 06.10.2014 ortsüblich bekanntgemacht worden. In den Bekanntmachungen ist jeweils darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Die von der Planänderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 13a (2) i.V.m. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 25.09.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen am 26.02.2015 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan (7. Änderung), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 26.02.2015 als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.

Graal-Müritz, (Siegel) Giese Bürgermeister

- Der katastermäßige Bestand am 15.09.2014 im Änderungsbereich wird als richtig dargestellt bescheinigt. *Änderungsbereich sind die Flurstücke 7/53, 7/58, 7/59 und 7/60 der Gemarkung Müritz Flur 2.*

Rostock, 16.03.2015



Schmidt ObvI

- Die Satzung über die 7. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Graal-Müritz, 26.05.15



Giese Bürgermeister

- Der Beschluss über den Bebauungsplan (7. Änderung) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch ~~Auslegung~~ *Auslegung an der Behörungs-tafel* am ~~Ortsüblich~~ *Ortsüblich* bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des ~~26.02.2015~~ *26.02.2015* in Kraft getreten.

Graal-Müritz, 26.05.15



Giese Bürgermeister

Gemeinde Graal-Müritz

Landkreis Rostock

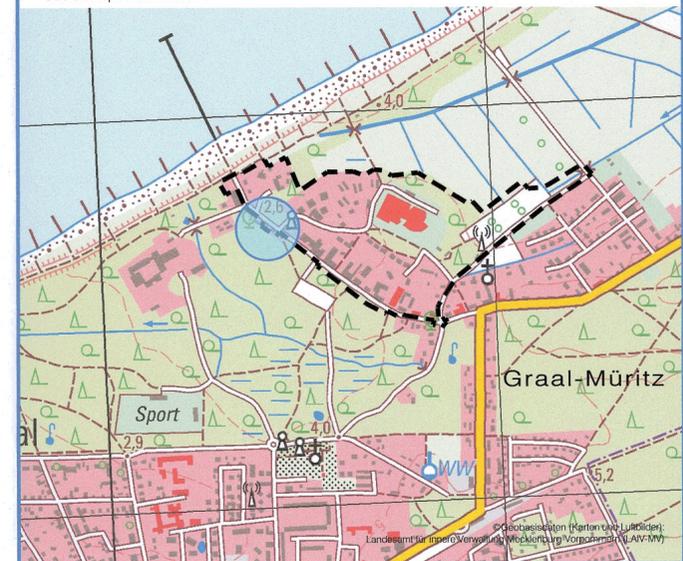
7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4-5/93

für das Gebiet "Müritz West", betreffend die Baugrundstücke Zur Seebrücke 27, 29, 31 und 33

AUSFERTIGUNG

Bearbeitungsstand: 21.11.2014

Übersichtsplan M 1:10 000



Graal-Müritz, 26.05.15



Giese Bürgermeister

Dipl.-Ing. Wilfried Millahn Architekt für Stadtplanung, AKMV 872-92-1-d

bsd • Warnowufer 59 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 42 • Fax (0381) 377 06 59

